

# **Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG**

**zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit  
Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980**

**- gültig ab 01. August 2022 –**

## **Vorwort**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Betreiber von Wasserversorgungsnetzen jede Person an ihr Wassernetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Wasser zur Verfügung zu stellen haben.

## **1. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des/der Anschlussnehmer\*in sind unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wassernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des/der Anschlussnehmer\*in entgegenstehen.
- 1.3 Der/die Anschlussnehmer\*in erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Bedingungen.  
  
Darüber hinaus erstattet der/die Anschlussnehmer\*in die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung, einen Rückbau oder die Trennung der Kundenanlage erforderlich werden, oder aus anderen Gründen von dem/der Anschlussnehmer\*in veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Über die Herstellung, sowie Veränderung von Netzanschlüssen mit den daran angeschlossenen Kundenanlagen, sowie deren Betrieb wird ein Vertrag geschlossen. Das Vertragsangebot ist 3 Monate gültig. Der rechtskräftige Vertrag ist Voraussetzung für Leistungen der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG. Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages vor Fertigstellung des Anschlusses, werden dem/der Anschlussnehmer\*in die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.5 Der/die Anschlussnehmer\*in ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des/der Anschlussnehmer\*in kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende überbauen oder überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

- 2.1 Der/die Anschlussnehmer\*in zahlt der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG bei Anschluss des Bauvorhabens an das Wasserverteilungsnetz bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen gemäß § 9 AVBWasserV Abs. 1 bis 4. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ist im Angebot der LeineNetz GmbH gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Der/die Anschlussnehmer\*in zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er/sie die Leistungsanforderung erheblich über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht.

## **3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

- 3.1 Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte erstellen den Netzanschluss und nehmen ihn bis zur Hauptabsperreinrichtung in Betrieb.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage der Kundschaft ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen.
- 3.3 Der/die Anschlussnehmer\*in erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten der Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden hierfür die im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätze berechnet. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit die Kundschaft diese zu vertreten hat.

## **4. Erweiterung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen (§ 15 AVBWasserV)**

- 4.1 Die Erweiterung der Anlage der Kundschaft ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausführt, unter Verwendung des von der LeineNetz GmbH zur Verfügung gestellten Onlineportals zu beantragen.
- 4.2 Der/die Anschlussnehmer\*in erstattet der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG die Kosten der Inbetriebsetzung von Erweiterungen nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

## **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

- 5.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an die Zähleranlage und andere Anlagenteile der Kundschaft, sowie den Betrieb der Wasseranlage einschließlich Eigenanlagen, entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Weitere technische Anforderungen können den Merkblättern zur Herstellung von Hausanschlüssen entnommen werden.

## **6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 13 27 AVBWasserV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind von dem/der Anschlussnehmer\*in/Anschlussnutzer\*in nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

## **7. Umsatzsteuer**

Zu allen sich ergebenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Informationen zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.leinenetz.de/datenschutz> oder wir händigen sie Ihnen auf Wunsch aus.

Die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG sind im Internet unter [www.stadtnetze-neustadt.de](http://www.stadtnetze-neustadt.de) veröffentlicht.

Neustadt, 20.07.2022

**Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG**

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der LeineNetz GmbH

- gültig ab 1. August 2022 -

## 1. Netzanschlusskosten

### 1.1 Hausanschlusskosten Standardanschlüsse

Als Standardanschluss gelten:

- ein Wasseranschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm und einer Maximalleistung von 10 m<sup>3</sup>/h.
- Anschluss bei normalen Bauverhältnissen.

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Netzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, zahlt der/die Anschlussnehmer\*in für einen Standardanschluss:

- Grundpreis je Hausanschluss bis 15 m Länge: 1.370,00 €
- Preis je Meter Mehrlänge bis max. 85 m<sup>1)</sup>: 45,00 €/Meter

<sup>1)</sup> Als Hausanschlusslänge gilt die Trassenlänge gemessen ab Grenze des Straßengrundstücks bis zur Einführung in das Gebäude.

Wird der Wasseranschluss gemeinsam mit einem Strom- oder einem Gasanschluss verlegt, gewähren wir einen Nachlass auf die Mehrlänge:

- Preisnachlass auf den Preis der Mehrlänge: 30,00 %

Wird ein Bauwasseranschluss beauftragt, bestehen folgende Varianten:

- Erstellung eines Bauwasserschachtes: 1.044,77 €  
(zuzüglich der gemessenen Wassermenge)
- Vorverlegung des Anschlusses auf das Grundstück: 295,00 €  
(inklusive Wasserlieferung bis 40 m<sup>3</sup>)
- In Ausnahmefällen kann Bauwasser über ein Standrohr bereitgestellt werden. Standrohre sind vom Installateur anzumelden und werden individuell nach Angebot abgerechnet.

Für stärkere Hausanschlüsse, sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

Als Sonderanschlüsse gelten zum Beispiel:

- Anschlüsse bei ungewöhnlichen Bau- und Bodenverhältnissen, wie kontaminierte Böden, hoher Grundwasserstand, Trümmerschutt oder sonstige Erschwernisse.
- Anschlüsse für deren Herstellung besondere behördliche Genehmigungen erforderlich sind.

## 1.2 Kosten für die Veränderung von Netzanschlüssen

Für die Veränderung des Netzanschlusses (Umverlegung oder Rückbau/Trennung), sowie die Auswechslung von Hausanschlusskästen aufgrund Erneuerung der Kundenanlage zahlt der/die Anschlussnehmer\*in.

- Eine Umverlegung wird wie ein neuer Anschluss abgerechnet.  
(Beinhaltet ggf. die Stilllegung des alten Netzabgangspunktes.)
- Stilllegung des bestehenden Hausanschlusses<sup>2)</sup>: 500,00 €

<sup>2)</sup> Die abgetrennte Netzanschlussleitung verbleibt im Erdreich. Ist zusätzliche eine Beseitigung der Netzanschlussleitung gewünscht, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand abgerechnet.

## 1.3 Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der LeineNetz GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den/die Anschlussnutzer\*in bzw. Anschlussnehmer\*in verursacht sind. Unbeschadet davon werden dem/der Anschlussnutzer\*in bzw. Anschlussnehmer\*in berechnet:

- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 38,40 €

## 1.4 Erstattungen

Die Hausanschlusskosten reduzieren sich:

- wenn die Tiefbauleistungen auf dem eigenen Grundstück von dem/der Anschlussnehmer\*in erbracht werden um: 7,50 €/Meter

## 2. Preise für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- Für die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses wird berechnet: 38,40 €
- Die Inbetriebsetzung beinhaltet eine Montagezeit vor Ort von 30 Minuten. Wird die Montagezeit aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat überschritten, werden je angefangenen 30 Minuten abgerechnet: 30,00 €
- Für vergebliche Wege werden berechnet: 38,40 €

## 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

### 3.1 Kosten für das Prüfen von Zählern oder das Auswechseln von Zählern

- Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die von dem/der Anschlussnutzer\*in bzw. Anschlussnehmer\*in verursacht sind, werden berechnet: 38,40 €

Die Prüfkosten werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

### **3.2 Preise für das Anmahnen**

Für Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen werden 2,50 € berechnet.

### **3.3 Umsatzsteuer**

Zu den vorstehend genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hinzugerechnet.

Das Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung von Anschlüssen und zu Kundenanlagen ist im Internet unter [www.stadtnetze-neustadt.de](http://www.stadtnetze-neustadt.de) veröffentlicht.

Neustadt, 20. Juli 2022

**Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG**